

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Schulausschusses
- am Mittwoch, den 12.01.2022 um 17:00 Uhr
- im Großen Sitzungssaal der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Schulausschusses sowie der Tagesordnung
- 2 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Bürgerdeputierten
- 3 Sachstandsbericht zur aktuellen Corona Lage
- 4 Haushaltsplanberatungen 2022 (Anlagen bitte zur Sitzung mitbringen)
- 5 Änderung der Entgeltregelung und der Richtlinien für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken
Vorlage: 059/XIX
- 6 Entgeltregelung und Richtlinie für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 8 Anfragen



Stadt Alfeld (Leine)

Haushalt 2022

Schulhausschluss
12.01.2022

Entwurf

-Auszug-

Teilergebnisplan Produkt 211.01 Betrieb der Grundschulen							
Stadt Alfeld (Leine)							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
01.	Ordentliche Erträge						
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.183	22.200	22.000	22.000	22.000	22.000
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	13.429	13.100	19.100	19.100	19.000	12.800
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	8.104	5.000	0	0	0	0
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	315	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	12	0	0	0	0	0
01.12	= Ordentliche Erträge	54.043	113.800	114.600	114.600	114.500	108.300
02.	Ordentliche Aufwendungen						
02.01	- Personalaufwendungen	414.462	450.100	445.400	455.200	465.100	475.200
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	360.877	387.000	376.900	380.600	384.400	388.300
02.04	- Abschreibungen	255.108	82.500	118.600	117.400	111.000	86.700
02.06	- Transferaufwendungen	54.192	0	0	0	0	0
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	36.105	44.900	45.500	46.200	46.900	47.600
02.09	= Ordentliche Aufwendungen	1.120.745	964.500	986.400	999.400	1.007.400	997.800
03.	= Ordentliches Ergebnis	-1.066.702	-850.700	-871.800	-884.800	-892.900	-889.500
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	3.755	0	0	0	0	0
04.05	= Außerordentliches Ergebnis	-3.755	0	0	0	0	0
05.	= Jahresergebnis	-1.070.457	-850.700	-871.800	-884.800	-892.900	-889.500
08.03	= Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
09.	= Jahresergebnis des Teilergebnisplans	-1.070.457	-850.700	-871.800	-884.800	-892.900	-889.500
Erläuterungen							
zu Pos. 01.02							
Zuweisung des Landes für EDV - Systembetreuung in den Grundschulen und Mittel für Inklusion 22.000 €							
zu Pos. 01.07							
Erstattung für Abwicklung von Landesaufgaben in den Grundschulen durch die Schulverwaltungskräfte 5.700 € Zuweisung des Landkreises Hildesheim für Schulkindbetreuung 67.800 €							
zu Pos. 02.03							
Allgemeine Bauunterhaltung Grundschulen insgesamt 90.000 € Unterhaltung der Schulhöfe: 3.500 €, Inventarbeschaffung und Schülermobiliar < 1000 € 21.300 €, Städtische Abgaben, Müll- und Kehrgebühren: 13.900 €, Heizkosten (Gas und Pellets): 55.000 € Reinigungsmittel, Fensterreinigung: 13.000 €, Strom: 18.000 €, Versicherungen: 13.000 € Schwimmbadnutzung durch die Grundschulen: 8.600 €; Miete für die Nutzung der SVA - Sporthalle (Schulsport): 15.600 € Ganztagsschulangebot durch Fremdanbieter (Bürgerschule u. Dohner Schule) insgesamt 82.900 € Schülerbeförderung aller Grundschulen zum 7BB + Stadion, Gebärdendolmetscher, insgesamt 4.000 € Budgetierte Mittel: Unterhaltung des bewegl. Vermögens (Stadtschulen je 400 €, OT-Schule 250 €) 1.100 € Inventarbeschaffung < 1.000 5.700 €, EDV - Systembetreuung incl. IServ-Nutzung: 13.200 € Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmaterial incl. der Mittel für betreuungsfähige Klassen: 19.700 € Änderung durch HSK: Reduzierung der Mittel an die Grundschulen durch Anhebung der Elternbeiträge f. Kopierkosten (1.800 €)							
zu Pos. 02.07							
u.a. Versicherungsbeiträge GUV und KSA: 38.900 €, budgetierte Mittel: Post- und Fernmeldegebühren 5.200 €							

Budgetberechnung für das Haushaltsjahr 2022

Stand: 21.07.2021

Sachkonto 422100 - Unterhaltung des bewegl. Vermögens

Grundschule	Schüler	Socket (€)	Ansatz
Bürgerschule	288	400,00 €	400,00 €
Dohnser Schule	216	400,00 €	400,00 €
GS Föhrste	62	250,00 €	250,00 €
Schüler:	566	Mittel:	1.050,00 €

Sachkonto 427113 - Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände

Auf die Grundschulen budgetiert sind alle Anschaffungen mit einem Einzelpreis bis 150 € netto.

Grundschule	Schüler	pro Schüler	Ansatz
Bürgerschule	288	10,00 €	2.880,00 €
Dohnser Schule	216	10,00 €	2.160,00 €
GS Föhrste	62	10,00 €	620,00 €
Schüler:	566	Mittel:	5.660,00 €

Sachkonto 427130 - Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmaterial

Grundschule	Schüler	pro Schüler	Betrag	Socketbetrag	Ansatz	Ansatz inkl. Mittel für VGS
Bürgerschule	288	29,22 €	8.415,36 €		8.415,36 €	9.011,36 €
Dohnser Schule	216	29,22 €	6.311,52 €		6.311,52 €	6.763,52 €
GS Föhrste	62	29,22 €	1.811,64 €		1.811,64 €	2.047,64 €
Schüler:	566				Mittel:	17.822,52 €

Hinweis: Durch das Haushaltssicherungskonzept für 2022 wurden die Elternbeiträge für Kopien von den Schulen angehoben. Die Einsparung von 1.800 € wird auf den Mittelbetrag pro Schüler umgerechnet und senkt diesen bei insgesamt 566 Schüler von bisher 32,40 € um 3,18 € auf 29,22 €.

Mittel für die betreuungsfähigen Klassen der Verlässlichen Grundschule (VGS)

Schule	Schüler (1. + 2. Klasse)	pro Schüler	Summe	Socketbetrag	Mittel
Bürgerschule	149	4,00 €	596,00 €		596,00 €
Dohnser Schule	113	4,00 €	452,00 €		452,00 €
GS Föhrste	34	4,00 €	136,00 €	100,00 €	236,00 €
	296			insgesamt:	1.284,00 €

Sachkonto 427114 - Porto, Versand, Telekommunikation

Grundschule	Schüler	pro Schüler	Betrag	Socketbetrag	Ansatz
Bürgerschule	288	4,60 €	1.324,80 €	560,00 €	1.884,80 €
Dohnser Schule	216	4,60 €	993,60 €	1.120,00 €	2.113,60 €
GS Föhrste	62	4,60 €	285,20 €	820,00 €	1.105,20 €
Schüler:	566			Mittel:	5.103,60 €

Zusammenfassung - Budget insgesamt je Grundschule

	Bürgerschule	Dohnser Sch.	Föhrste
Sachkonto 422100	400,00 €	400,00 €	250,00 €
Sachkonto 427113	2.880,00 €	2.160,00 €	620,00 €
Sachkonto 427130	9.011,36 €	6.763,52 €	2.047,64 €
Sachkonto 427114	1.884,80 €	2.113,60 €	1.105,20 €
Budget 2022 insgesamt	14.176,16 €	11.437,12 €	4.022,84 €

Schülerzahlen zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 (Juli 2021)

	SKG	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	INSGESAMT
Bürgerschule		81	68	80	59	288
Dohnser Schule	9	60	53	41	53	216
GS Föhrste		18	16	14	14	62

SKG = Schulkindergarten

Schlussauschuss
12.01.2022

Bedarfsanmeldung der Grundschulen für das Haushaltsjahr 2022

427113 Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände Schülermobiliar		Euro	Bemerkung
Bürgerschule	6x Stühle PantoSwing, Gr. lila, mit Universalgleitern á 100 €	600,00	
	6x Stühle PantoSwing, Gr. gelb, mit Universalgleitern á 100 €	600,00	
	6x Uno-M-Step Kufentisch, 70 x 50 cm, höhenverstellbar á 130 €	780,00	
		1.980,00	
Dohnser Schule	5x Stuhl BasicGlide, Größe gelb á 70 €	350,00	
	5x Uno-M-Step Kufentisch, 70 x 50 cm, höhenverstellbar á 130 €	650,00	
		1.000,00	
GS Föhrste	2x Holzstühle, Gr. grün á 140 €	280,00	
	2x Holzstühle, Gr. Blau á 140 €	280,00	
	2x Einzeltische, Gr. blau á 175 €	350,00	
		910,00	
Bedarfsanmeldung aller Grundschulen für 2022:		3.890,00	

Schlusschuss
12.01.2022

Bedarfsanmeldung der Grundschulen für das Haushaltsjahr 2022

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens		Anschaffung bis 1.000 € Ergebnis-Hh 427113	Anschaffung über 1.000 € Finanz-Hh 072001
Bürgerschule	2x Lehrerschreibtisch á 300 € 3x Regalschrank für Eigentumskästen á 130 € 1x Schrank, 2türig 2x Schiebetürenschränk á 240 €	600,00 € 390,00 € 330,00 € 480,00 € 1.800,00 €	- €
Dohnser Schule	für Raum 15 (Aula): 12x Klappstisch 4-Bein 140 x 70 cm á 200 € 1x Stapelwagen für Klappstische 50x Stapelstühle á 77 € für Raum 2 (Kopierraum): 4x Schrank á 700 € 1x Papierschrank DIN A0 für Raum 12 (AUR): 1x Regalschrank für Raum 8 + 11 (Gruppenraum) 14 + 18 (AUR): 7x Rolladenschrank á 300 € für Raum 19 (AUR): 1x Regalschrank 1/2-Höhe für Raum 20 (Schulkindergarten): Sitzelement Bloc 3-Sitzer 2x Rolladenschrank á 300 €	2.400,00 € 230,00 € 3.850,00 € 2.800,00 € 990,00 € 330,00 € 2.100,00 € 130,00 € 840,00 € 600,00 € 14.270,00 €	- €
GS Föhrste	Neue Küchenzeile mit Geschirrspüler und Herd 2x Aktenschrank für Archivboden á 330 € 2x Lehrmittelschrank á 330 €	660,00 € 660,00 € 1.320,00 €	8.500,00 € 8.500,00 €
Bedarfsanmeldung aller Grundschulen:		17.390,00 €	8.500,00 €

Schulabschluss
12.01.2022

Investitionen Produkt Betrieb der Grundschulen						
Stadt Alfeld (Leine)						
Nr. + Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I211010001 Sonst. Betriebs- u. Geschäftsausstattung Schule	-17.759	-3.500	-8.500	0	0	0
05.03 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-5.198	-3.500	-8.500	0	0	0
05.06 - sonstige Investitionstätigkeit	-12.561	0	0	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Ausstattung der Grundschule Föhrste mit einer funktionalen Küchenzeile (inkl. Bistropülmaschine) für die Mittagessenausgabe und die Nachmittagsbetreuung.						
I211011305 Modernisierung Dohnser Schule	-680.075	0	-100.000	0	0	0
04.01 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.200	0	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	-681.275	0	-100.000	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Planungskosten zur weiteren Umsetzung der Machbarkeitsstudie.						
I211011701 Materialgarage Bürgerschule	-320	-55.000	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	-320	-55.000	0	0	0	0
I211012001 IT-Infrastruktur u. IT-Ausstattung (DigitalPakt)	-22.892	14.000	0	0	0	0
04.01 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0	133.000	75.000	0	0	0
05.03 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-22.892	0	0	0	0	0
05.06 - sonstige Investitionstätigkeit	0	-119.000	-75.000	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Über den „Digitalpakt Schule 2019-2024 des Bundes und der Länder“ erhält die Stadt Alfeld (Leine) insgesamt bis zu 208.192 €, um die drei Grundschulen mit IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung zu versorgen (Bürgerschule 91.549 €, Dohnser Schule 72.594 €, Schule Föhrste 44.049 €). Im Jahr 2022 ist die Beschaffung von digitalem Arbeitsgerät (z.B. Dokumentenkameras) und mobilen Endgeräten (Laptops) geplant.						
I211012002 Sanierung Dach u. Fassade GS Föhrste	-41.388	0	0	0	0	0
04.01 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	69.347	0	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	-110.735	0	0	0	0	0
I211012003 Brandmeldeanlage GS Föhrste	-16.181	0	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	-16.181	0	0	0	0	0
I211012101 Sanierung Anbau GS Föhrste	0	0	-20.000	-200.000	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	0	0	-20.000	-200.000	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Sanierung des Anbaus aus den 1980ern; Sanitärarbeiten, Fenster, energetische Sanierung Fassade, Sonnenschutz						
Gesamtsumme Auszahlungen	-849.162	-177.500	-203.500	-200.000	0	0
Gesamtsumme Einzahlungen	70.547	133.000	75.000	0	0	0
Gesamtsumme	-778.615	-44.500	-128.500	-200.000	0	0

Schlussauschuss
12.01.2022

An das Hochbauamt
im Hause

Von den Grundschulen beantragte Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen für 2022

Schule	Anmeldung der Schule
Bürgerschule -Altbau-	Wasser- und Abwasserrohre teilweise korrigiert, Austausch sollte in den nächsten Jahren erfolgen
	Erdgeschoss - Flur links: Wandrisse verputzen, Wände neu streichen, Pinnwände erneuern
	Raum 17 - Klassenraum EG links: Fußbodenbelag Teppich erneuern
	Putzmittelräume belüften, da keine Fenster
Bürgerschule -Pavillon-	Erneuerung der Fenster und Außentüren im Pavillon - mindestens aber Neuanstrich
	Dachgauben im Bereich des Herren- und Damen-WCs teilweise undicht
	Putzmittelraum sowie Decken im Herren- und Damen WC streichen
Bürgerschule -Mensa-	Setzrisse in der Ecke zum Pausenhof anputzen und streichen

Schule	Anmeldung der Schule
Dohnser Schule - Allgemein	Außenbeleuchtung Pausengang mit Schaltuhr und Bewegungsmelder nachrüsten
	Heizungsanlage: In der Heizzentrale Verteiler auf Drei-Wege-Ventile zurückbauen, Bediensoftware im Hausmeisterraum stürzt immer häufiger ab,
Dohnser Schule - Anbau	Schallschutz im Treppenhaus (Ausstattung wie im Treppenhaus Altbau)
	Raum 17 (Lagerraum): Rückwärtige Wand feucht
	WC's Eingang EG Grundsanierung
Dohnser Schule - Altbau	Eingangstür Hausmeisterwohnung ist verzogen und undicht
	Raum 2 und Raum 48: Fußboden erneuern
	Elektroinstallation im EG und 1. OG (Verwaltungsbereich und Raum 16 u. 48) überwiegend veraltet
	WC Jungen und Mädchen im EG: Spülkästen erneuern

Schule	Anmeldung der Schule
Dohnser Schule - Pavillon	WC Becken erneuern, neue Spülkästen montieren, sanitäre Anschlussrohre erneuern
	Starke Risse in der Außenwand (Nordseite)
	Thermopanefenster sind "blind"
Dohnser Schule - Sporthalle	Mauerwerk an vielen Außenstellen gerissen
	Sanitärbereich: WC-Becken und Spülkästen erneuern
	Übungsleiterraum/Umkleide und in oberen Bereichen der Halle: Risse im Mauerwerk.
	Eingangstür abgängig. Nebenflügel läßt sich nicht öffnen, bzw nur sehr schwer.

Schule	Anmeldung der Schule
Grundschule Föhrste	Zuwegung zum Notausgang pflastern
	Austausch der Mädchen- (3) und Jungentoiletten (2) (nach 30 Jahren weisen sie starke Kalkablagerungen auf)
	Austausch der Deckenbeleuchtung und neue Fenster mit Sonnenschutz im Mehrzweckraum
	Neuer Anstrich für den Schulhofzaun

Die von den Grundschulen beantragten Maßnahmen werden vom Schulamt befürwortet. Beim Pavillon und der Turnhalle der Dohnser Schule sind gemäß Machbarkeitsstudie andere Maßnahmen geplant. Es muss allerdings die weitere Nutzungsfähigkeit bis dahin erhalten bleiben.

Künftige Schülerzahlen (Schulanfänger) lt. Statistik

Hinweis: Schülerhöchstzahl liegt pro Klasse bei 26 und unter Berücksichtigung eines statistischen Durchschnittswertes von einem Inklusionskind pro Klasse bei 25.

Grundschule	Ortsteile	Geburts- zeitraum	Geburts- zeitraum	Geburts- zeitraum	Geburts- zeitraum	Geburts- zeitraum	Geburts- zeitraum
		01.10.15- 30.09.16	01.10.16- 30.09.17	01.10.17- 30.09.18	01.10.18- 30.09.19	01.10.19- 30.09.20	01.10.20- 30.09.21
Einschulungsjahr		2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Bürgerschule	Alfeld östl. d. L.	60	52	76	44	66	76
	Langenholzen	7	4	8	4	8	4
	Sack/Sonstige	1	4	4	4	1	2
	insgesamt: Klassenstärke	68 23/23/22	60 20/20/20	88 22/22/22/22	52 18/17/17	75 25/25/25	82 21/21/20/20
Dohnser	Alfeld westl. d. L.	21	19	26	18	19	21
	Brunkensen	0	7	7	11	11	3
	Dehnsen	1	5	0	1	1	2
	Eimsen	2	5	7	3	3	6
	Gerzen	7	4	8	8	8	4
	Hörsum	4	4	1	4	5	2
	Limmer (inkl. Godenau)	3	6	6	10	2	8
	Lütgenholzen	0	1	2	0	0	2
	Röllinghausen	4	3	10	3	6	2
	Warzen	2	3	4	3	2	4
	Wettensen	0	0	1	0	2	0
insgesamt: Klassenstärke	44 22/22	57 19/19/19	72 24/24/24	61 21/20/20	59 20/20/19	54 18/18/18	
Föhrste	Föhrste	4	9	3	1	3	4
	Imsen	5	3	4	2	4	1
	Wispenstein	3	2	4	4	7	4
	insgesamt:	12	14	11	7	14	9
alle Alfelder Grundschulen		124	131	171	120	148	145

Schule Jahr	Bürgerschule				Summe	SKG	Dohnser Schule				Summe	GS Föhrste				Summe	Gesamt
	Kl.1	Kl.2	Kl.3	Kl.4			Kl.1	Kl.2	Kl.3	Kl.4		Kl.1	Kl.2	Kl.3	Kl.4		
13/14	80	67	88	61	296	9	42	51	58	48	208	12	17	23	22	74	578
14/15	60	81	69	90	300	15	64	46	56	50	231	14	12	18	20	64	595
15/16	69	59	84	69	281	11	45	65	45	55	221	12	15	13	18	58	560
16/17	85	65	58	87	295	12	49	49	59	46	215	15	15	16	14	60	570
17/18	83	81	59	66	289	12	50	52	42	60	216	15	17	16	16	64	569
18/19	54	83	79	61	277	12	48	50	52	41	203	14	16	17	17	64	544
19/20	87	62	79	73	301	7	42	49	42	56	196	14	15	19	17	65	562
20/21	64	90	63	78	295	13	55	37	53	41	199	13	16	14	19	62	556
21/22	81	68	80	59	288	9	60	53	41	53	216	18	16	14	14	62	566
22/23	68	81	68	80	297	14	44	60	53	41	212	12	18	16	14	60	569
23/24	60	68	81	68	277	14	57	44	60	53	228	14	12	18	16	60	565
24/25	88	60	68	79	295	14	72	57	44	60	247	11	14	12	18	55	597
25/26	52	88	60	68	268	14	61	72	57	44	248	7	11	14	12	44	560
26/27	75	52	88	60	275	14	59	61	72	57	263	14	7	11	14	46	584
27/28	82	75	52	88	297	14	54	59	61	72	260	9	14	7	11	41	598

Iststand

Prognose

Schulabschluss
12.01.2022

An die
Mitglieder des
Schulausschusses

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der

Sitzung des Schulausschusses

am Mittwoch, dem 12.01.2022, um 17:00 Uhr

in den **Großer Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

ein.

Die Sitzung wird als Hybridsitzung stattfinden. Die Mitglieder des Ausschusses sollten nach Möglichkeit nur Online teilnehmen, da die Sitzplätze im Großen Sitzungssaal begrenzt sind.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Schulausschusses sowie der Tagesordnung
2. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Bürgerdeputierten
3. Sachstandsbericht zur aktuellen Corona Lage
4. Haushaltsplanberatungen 2022 (Anlagen bitte zur Sitzung mitbringen)
5. Entgeltregelung und Richtlinie für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Nach Beendigung des öffentlichen Sitzungsteils haben die Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Schulausschuss zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Alfeld (Leine)

Haushalt 2022

Schulhausschluss
12.07.2022

Entwurf

-Auszug-

Teilergebnisplan Produkt 211.01 Betrieb der Grundschulen							
Stadt Alfeld (Leine)							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
01.	Ordentliche Erträge						
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.183	22.200	22.000	22.000	22.000	22.000
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	13.429	13.100	19.100	19.100	19.000	12.800
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	8.104	5.000	0	0	0	0
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	315	73.500	73.500	73.500	73.500	73.500
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	12	0	0	0	0	0
01.12	= Ordentliche Erträge	54.043	113.800	114.600	114.600	114.500	108.300
02.	Ordentliche Aufwendungen						
02.01	- Personalaufwendungen	414.462	450.100	445.400	455.200	465.100	475.200
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	360.877	387.000	376.900	380.600	384.400	388.300
02.04	- Abschreibungen	255.108	82.500	118.600	117.400	111.000	86.700
02.06	- Transferaufwendungen	54.192	0	0	0	0	0
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	36.105	44.900	45.500	46.200	46.900	47.600
02.09	= Ordentliche Aufwendungen	1.120.745	964.500	986.400	999.400	1.007.400	997.800
03.	= Ordentliches Ergebnis	-1.066.702	-850.700	-871.800	-884.800	-892.900	-889.500
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	3.755	0	0	0	0	0
04.05	= Außerordentliches Ergebnis	-3.755	0	0	0	0	0
05.	= Jahresergebnis	-1.070.457	-850.700	-871.800	-884.800	-892.900	-889.500
08.03	= Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
09.	= Jahresergebnis des Teilergebnisplans	-1.070.457	-850.700	-871.800	-884.800	-892.900	-889.500
Erläuterungen							
zu Pos. 01.02							
Zuweisung des Landes für EDV - Systembetreuung in den Grundschulen und Mittel für Inklusion 22.000 €							
zu Pos. 01.07							
Erstattung für Abwicklung von Landesaufgaben in den Grundschulen durch die Schulverwaltungskräfte 5.700 € Zuweisung des Landkreises Hildesheim für Schulkindbetreuung 67.800 €							
zu Pos. 02.03							
Allgemeine Bauunterhaltung Grundschulen insgesamt 90.000 € Unterhaltung der Schulhöfe: 3.500 €, Inventarbeschaffung und Schülermobiliar < 1000 € 21.300 €, Städtische Abgaben, Müll- und Kehrgebühren: 13.900 €, Heizkosten (Gas und Pellets): 55.000 € Reinigungsmittel, Fensterreinigung: 13.000 €, Strom: 18.000 €, Versicherungen: 13.000 € Schwimmbadnutzung durch die Grundschulen: 8.600 €; Miete für die Nutzung der SVA - Sporthalle (Schulsport): 15.600 € Ganztagsschulangebot durch Fremdanbieter (Bürgerschule u. Dohnser Schule) insgesamt 82.900 € Schülerbeförderung aller Grundschulen zum 7BB + Stadion, Gebärdendolmetscher, insgesamt 4.000 € Budgetierte Mittel: Unterhaltung des bewegl. Vermögens (Stadt Schulen je 400 €, OT-Schule 250 €) 1.100 € Inventarbeschaffung < 1.000 5.700 €, EDV - Systembetreuung incl. IServ-Nutzung: 13.200 € Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmaterial incl. der Mittel für betreuungsfähige Klassen: 19.700 € Änderung durch HSK: Reduzierung der Mittel an die Grundschulen durch Anhebung der Elternbeiträge f. Kopierkosten (1.800 €)							
zu Pos. 02.07							
u.a. Versicherungsbeiträge GUV und KSA: 38.900 €, budgetierte Mittel: Post- und Fernmeldegebühren 5.200 €							

Budgetberechnung für das Haushaltsjahr 2022

Stand: 21.07.2021

Sachkonto 422100 - Unterhaltung des bewegl. Vermögens

Grundschule	Schüler	Socket (€)	Ansatz
Bürgerschule	288	400,00 €	400,00 €
Dohnser Schule	216	400,00 €	400,00 €
GS Föhrste	62	250,00 €	250,00 €
Schüler:	566	Mittel:	1.050,00 €

Sachkonto 427113 - Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände

Auf die Grundschulen budgetiert sind alle Anschaffungen mit einem Einzelpreis bis 150 € netto.

Grundschule	Schüler	pro Schüler	Ansatz
Bürgerschule	288	10,00 €	2.880,00 €
Dohnser Schule	216	10,00 €	2.160,00 €
GS Föhrste	62	10,00 €	620,00 €
Schüler:	566	Mittel:	5.660,00 €

Sachkonto 427130 - Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmaterial

Grundschule	Schüler	pro Schüler	Betrag	Socketbetrag	Ansatz	Ansatz inkl. Mittel für VGS
Bürgerschule	288	29,22 €	8.415,36 €		8.415,36 €	9.011,36 €
Dohnser Schule	216	29,22 €	6.311,52 €		6.311,52 €	6.763,52 €
GS Föhrste	62	29,22 €	1.811,64 €		1.811,64 €	2.047,64 €
Schüler:	566				Mittel:	17.822,52 €

Hinweis: Durch das Haushaltssicherungskonzept für 2022 wurden die Elternbeiträge für Kopien von den Schulen angehoben. Die Einsparung von 1.800 € wird auf den Mittelbetrag pro Schüler umgerechnet und senkt diesen bei insgesamt 566 Schüler von bisher 32,40 € um 3,18 € auf 29,22 €.

Mittel für die betreuungsfähigen Klassen der Verlässlichen Grundschule (VGS)

Schule	Schüler (1. + 2. Klasse)	pro Schüler	Summe	Socketbetrag	Mittel
Bürgerschule	149	4,00 €	596,00 €		596,00 €
Dohnser Schule	113	4,00 €	452,00 €		452,00 €
GS Föhrste	34	4,00 €	136,00 €	100,00 €	236,00 €
	296			insgesamt:	1.284,00 €

Sachkonto 427114 - Porto, Versand, Telekommunikation

Grundschule	Schüler	pro Schüler	Betrag	Socketbetrag	Ansatz
Bürgerschule	288	4,60 €	1.324,80 €	560,00 €	1.884,80 €
Dohnser Schule	216	4,60 €	993,60 €	1.120,00 €	2.113,60 €
GS Föhrste	62	4,60 €	285,20 €	820,00 €	1.105,20 €
Schüler:	566			Mittel:	5.103,60 €

Zusammenfassung - Budget insgesamt je Grundschule

	Bürgerschule	Dohnser Sch.	Föhrste
Sachkonto 422100	400,00 €	400,00 €	250,00 €
Sachkonto 427113	2.880,00 €	2.160,00 €	620,00 €
Sachkonto 427130	9.011,36 €	6.763,52 €	2.047,64 €
Sachkonto 427114	1.884,80 €	2.113,60 €	1.105,20 €
Budget 2022 insgesamt	14.176,16 €	11.437,12 €	4.022,84 €

Schülerzahlen zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 (Juli 2021)

	SKG	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	INSGESAMT
Bürgerschule		81	68	80	59	288
Dohnser Schule	9	60	53	41	53	216
GS Föhrste		18	16	14	14	62

SKG = Schulkindergarten

Schlusschuss 12.01.2022

Bedarfsanmeldung der Grundschulen für das Haushaltsjahr 2022

427113 Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände Schülermobiliar		Euro	Bemerkung
Bürgerschule	6x Stühle PantoSwing, Gr. lila, mit Universalgleitern á 100 €	600,00	
	6x Stühle PantoSwing, Gr. gelb, mit Universalgleitern á 100 €	600,00	
	6x Uno-M-Step Kufentisch, 70 x 50 cm, höhenverstellbar á 130 €	780,00	
		1.980,00	
Dohnser Schule	5x Stuhl BasicGlide, Größe gelb á 70 €	350,00	
	5x Uno-M-Step Kufentisch, 70 x 50 cm, höhenverstellbar á 130 €	650,00	
		1.000,00	
GS Föhrste	2x Holzstühle, Gr. grün á 140 €	280,00	
	2x Holzstühle, Gr. Blau á 140 €	280,00	
	2x Einzeltische, Gr. blau á 175 €	350,00	
		910,00	
	Bedarfsanmeldung aller Grundschulen für 2022:	3.890,00	

Schlusschuss
12.01.2022

Bedarfsanmeldung der Grundschulen für das Haushaltsjahr 2022

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens		Anschaffung bis 1.000 € Ergebnis-Hh 427113	Anschaffung über 1.000 € Finanz-Hh 072001
Bürgerschule	2x Lehrerschreibtisch á 300 € 3x Regalschrank für Eigentumskästen á 130 € 1x Schrank, 2türig 2x Schiebetürenschränk á 240 €	600,00 € 390,00 € 330,00 € 480,00 € 1.800,00 €	- €
Dohnser Schule	für Raum 15 (Aula): 12x Klappstisch 4-Bein 140 x 70 cm á 200 € 1x Stapelwagen für Klappstische 50x Stapelstühle á 77 € für Raum 2 (Kopierraum): 4x Schrank á 700 € 1x Papierschrank DIN A0 für Raum 12 (AUR): 1x Regalschrank für Raum 8 + 11 (Gruppenraum) 14 + 18 (AUR): 7x Rolladenschrank á 300 € für Raum 19 (AUR): 1x Regalschrank 1/2-Höhe für Raum 20 (Schulkindergarten): Sitzelement Bloc 3-Sitzer 2x Rolladenschrank á 300 €	2.400,00 € 230,00 € 3.850,00 € 2.800,00 € 990,00 € 330,00 € 2.100,00 € 130,00 € 840,00 € 600,00 € 14.270,00 €	- €
GS Föhrste	Neue Küchenzeile mit Geschirrspüler und Herd 2x Aktenschrank für Archivboden á 330 € 2x Lehrmittelschrank á 330 €	660,00 € 660,00 € 1.320,00 €	8.500,00 € 8.500,00 €
Bedarfsanmeldung aller Grundschulen:		17.390,00 €	8.500,00 €

Schlusschuss
12.01.2022

Investitionen Produkt Betrieb der Grundschulen						
Stadt Alfeld (Leine)						
Nr. + Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I211010001 Sonst. Betriebs- u. Geschäftsausstattung Schule	-17.759	-3.500	-8.500	0	0	0
05.03 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-5.198	-3.500	-8.500	0	0	0
05.06 - sonstige Investitionstätigkeit	-12.561	0	0	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Ausstattung der Grundschule Föhrste mit einer funktionalen Küchenzeile (inkl. Bistropülmaschine) für die Mittagessenausgabe und die Nachmittagsbetreuung.						
I211011305 Modernisierung Dohnser Schule	-680.075	0	-100.000	0	0	0
04.01 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.200	0	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	-681.275	0	-100.000	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Planungskosten zur weiteren Umsetzung der Machbarkeitsstudie.						
I211011701 Materialgarage Bürgerschule	-320	-55.000	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	-320	-55.000	0	0	0	0
I211012001 IT-Infrastruktur u. IT-Ausstattung (DigitalPakt)	-22.892	14.000	0	0	0	0
04.01 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0	133.000	75.000	0	0	0
05.03 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-22.892	0	0	0	0	0
05.06 - sonstige Investitionstätigkeit	0	-119.000	-75.000	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Über den „Digitalpakt Schule 2019-2024 des Bundes und der Länder“ erhält die Stadt Alfeld (Leine) insgesamt bis zu 208.192 €, um die drei Grundschulen mit IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung zu versorgen (Bürgerschule 91.549 €, Dohnser Schule 72.594 €, Schule Föhrste 44.049 €). Im Jahr 2022 ist die Beschaffung von digitalem Arbeitsgerät (z.B. Dokumentenkameras) und mobilen Endgeräten (Laptops) geplant.						
I211012002 Sanierung Dach u. Fassade GS Föhrste	-41.388	0	0	0	0	0
04.01 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	69.347	0	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	-110.735	0	0	0	0	0
I211012003 Brandmeldeanlage GS Föhrste	-16.181	0	0	0	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	-16.181	0	0	0	0	0
I211012101 Sanierung Anbau GS Föhrste	0	0	-20.000	-200.000	0	0
05.02 - Baumaßnahmen	0	0	-20.000	-200.000	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Sanierung des Anbaus aus den 1980ern; Sanitärarbeiten, Fenster, energetische Sanierung Fassade, Sonnenschutz						
Gesamtsumme Auszahlungen	-849.162	-177.500	-203.500	-200.000	0	0
Gesamtsumme Einzahlungen	70.547	133.000	75.000	0	0	0
Gesamtsumme	-778.615	-44.500	-128.500	-200.000	0	0

Schlusschluss
12.01.2022

An das Hochbauamt
im Hause

Von den Grundschulen beantragte Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen für 2022

Schule	Anmeldung der Schule
Bürgerschule -Altbau-	Wasser- und Abwasserrohre teilweise korrigiert, Austausch sollte in den nächsten Jahren erfolgen
	Erdgeschoss - Flur links: Wandrisse verputzen, Wände neu streichen, Pinnwände erneuern
	Raum 17 - Klassenraum EG links: Fußbodenbelag Teppich erneuern
	Putzmittelräume belüften, da keine Fenster
Bürgerschule -Pavillon-	Erneuerung der Fenster und Außentüren im Pavillon - mindestens aber Neuanstrich
	Dachgauben im Bereich des Herren- und Damen-WCs teilweise undicht
	Putzmittelraum sowie Decken im Herren- und Damen WC streichen
Bürgerschule -Mensa-	Setzrisse in der Ecke zum Pausenhof anputzen und streichen

Schule	Anmeldung der Schule
Dohnser Schule - Allgemein	Außenbeleuchtung Pausengang mit Schaltuhr und Bewegungsmelder nachrüsten
	Heizungsanlage: In der Heizzentrale Verteiler auf Drei-Wege-Ventile zurückbauen, Bediensoftware im Hausmeisterraum stürzt immer häufiger ab,
Dohnser Schule - Anbau	Schallschutz im Treppenhaus (Ausstattung wie im Treppenhaus Altbau)
	Raum 17 (Lagerraum): Rückwärtige Wand feucht
	WC's Eingang EG Grundsanierung
Dohnser Schule - Altbau	Eingangstür Hausmeisterwohnung ist verzogen und undicht
	Raum 2 und Raum 48: Fußboden erneuern
	Elektroinstallation im EG und 1. OG (Verwaltungsbereich und Raum 16 u. 48) überwiegend veraltet
	WC Jungen und Mädchen im EG: Spülkästen erneuern

Schule	Anmeldung der Schule
Dohnser Schule - Pavillon	WC Becken erneuern, neue Spülkästen montieren, sanitäre Anschlussrohre erneuern
	Starke Risse in der Außenwand (Nordseite)
	Thermopanefenster sind "blind"
Dohnser Schule - Sporthalle	Mauerwerk an vielen Außenstellen gerissen
	Sanitärbereich: WC-Becken und Spülkästen erneuern
	Übungsleiterraum/Umkleide und in oberen Bereichen der Halle: Risse im Mauerwerk.
	Eingangstür abgängig. Nebenflügel läßt sich nicht öffnen, bzw nur sehr schwer.

Schule	Anmeldung der Schule
Grundschule Föhrste	Zuwegung zum Notausgang pflastern
	Austausch der Mädchen- (3) und Jungentoiletten (2) (nach 30 Jahren weisen sie starke Kalkablagerungen auf)
	Austausch der Deckenbeleuchtung und neue Fenster mit Sonnenschutz im Mehrzweckraum
	Neuer Anstrich für den Schulhofzaun

Die von den Grundschulen beantragten Maßnahmen werden vom Schulamt befürwortet. Beim Pavillon und der Turnhalle der Dohnser Schule sind gemäß Machbarkeitsstudie andere Maßnahmen geplant. Es muss allerdings die weitere Nutzungsfähigkeit bis dahin erhalten bleiben.

Künftige Schülerzahlen (Schulanfänger) lt. Statistik

Hinweis: Schülerhöchstzahl liegt pro Klasse bei 26 und unter Berücksichtigung eines statistischen Durchschnittswertes von einem Inklusionskind pro Klasse bei 25.

Grundschule	Ortsteile	Geburts- zeitraum	Geburts- zeitraum	Geburts- zeitraum	Geburts- zeitraum	Geburts- zeitraum	Geburts- zeitraum
		01.10.15- 30.09.16	01.10.16- 30.09.17	01.10.17- 30.09.18	01.10.18- 30.09.19	01.10.19- 30.09.20	01.10.20- 30.09.21
Einschulungsjahr		2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Bürgerschule	Alfeld östl. d. L.	60	52	76	44	66	76
	Langenholzen	7	4	8	4	8	4
	Sack/Sonstige	1	4	4	4	1	2
	insgesamt: Klassenstärke	68 23/23/22	60 20/20/20	88 22/22/22/22	52 18/17/17	75 25/25/25	82 21/21/20/20
Dohnser	Alfeld westl. d. L.	21	19	26	18	19	21
	Brunkensen	0	7	7	11	11	3
	Dehnsen	1	5	0	1	1	2
	Eimsen	2	5	7	3	3	6
	Gerzen	7	4	8	8	8	4
	Hörsum	4	4	1	4	5	2
	Limmer (inkl. Godenau)	3	6	6	10	2	8
	Lütgenholzen	0	1	2	0	0	2
	Röllinghausen	4	3	10	3	6	2
	Warzen	2	3	4	3	2	4
	Wettensen	0	0	1	0	2	0
	insgesamt: Klassenstärke	44 22/22	57 19/19/19	72 24/24/24	61 21/20/20	59 20/20/19	54 18/18/18
Föhrste	Föhrste	4	9	8	1	3	4
	Imsen	5	3	4	2	4	1
	Wispenstein	3	2	4	4	7	4
	insgesamt:	12	14	11	7	14	9
alle Alfelder Grundschulen		124	131	171	120	148	145

Schülerentwicklung der Alfelder Grundschulen

Schule Jahr	Bürgerschule				Summe	SKG	Dohnser Schule				Summe	GS Föhrste				Summe	Gesamt
	Kl.1	Kl.2	Kl.3	Kl.4			Kl.1	Kl.2	Kl.3	Kl.4		Kl.1	Kl.2	Kl.3	Kl.4		
13/14	80	67	88	61	296	9	42	51	58	48	208	12	17	23	22	74	578
14/15	60	81	69	90	300	15	64	46	56	50	231	14	12	18	20	64	595
15/16	69	59	84	69	281	11	45	65	45	55	221	12	15	13	18	58	560
16/17	85	65	58	87	295	12	49	49	59	46	215	15	15	16	14	60	570
17/18	83	81	59	66	289	12	50	52	42	60	216	15	17	16	16	64	569
18/19	54	83	79	61	277	12	48	50	52	41	203	14	16	17	17	64	544
19/20	87	62	79	73	301	7	42	49	42	56	196	14	15	19	17	65	562
20/21	64	90	63	78	295	13	55	37	53	41	199	13	16	14	19	62	556
21/22	81	68	80	59	288	9	60	53	41	53	216	18	16	14	14	62	566
22/23	68	81	68	80	297	14	44	60	53	41	212	12	18	16	14	60	569
23/24	60	68	81	68	277	14	57	44	60	53	228	14	12	18	16	60	565
24/25	88	60	68	79	295	14	72	57	44	60	247	11	14	12	18	55	597
25/26	52	88	60	68	268	14	61	72	57	44	248	7	11	14	12	44	560
26/27	75	52	88	60	275	14	59	61	72	57	263	14	7	11	14	46	584
27/28	82	75	52	88	297	14	54	59	61	72	260	9	14	7	11	41	598

Iststand

Prognose

Schlusschuss
12.01.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.12.2021

Amt: Dezernat I
AZ: I 1

Vorlage Nr. 059/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Schulausschuss	12.01.2022
Verwaltungsausschuss	15.02.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	17.02.2022

Änderung der Entgeltregelung und der Richtlinien für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken

Die Alfelder Grundschulen werden nach Schulschluss von Fremdnutzern (z.B. Vereine) für öffentliche Veranstaltungen genutzt. Für diese Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erheben Gemeinden nach § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren; soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die Stadt Alfeld (Leine) erhebt für diese Fremdnutzungen ein privatrechtliches Entgelt.

Ebenso verfährt der Landkreis Hildesheim als Schulträger der weiterführenden Schulen. Da die Stadt Alfeld (Leine) auch die Schulraumvergabe für die Landkreisschulen im Gemeindegebiet durchführt, ist es sinnvoll, eine weitestgehend einheitliche Abwicklung der Schulraumvergabe zu vollziehen. Entsprechend sind in beiliegender Überarbeitung der Entgeltordnung und der Richtlinien für die Benutzung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken auch Anpassungen zur Angleichung an die Vergabevorgaben des Landkreises Hildesheim – auch hinsichtlich des Nutzungsentgeltes vorgenommen worden. Änderungen sind in beiliegender Entgeltordnung sowie den Richtlinien farblich markiert.

Die Vergabevorgaben des Landkreises enthalten Bestimmungen für die Nutzung der schulischen Einrichtungen durch politische Parteien. Danach stellt der Landkreis den politischen Parteien seine Schulräumlichkeiten für überörtliche Veranstaltungen zur Verfügung. In den Richtlinien zur Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) ist eine ausdrückliche Bestimmung für die Nutzung durch politische Parteien bisher nicht enthalten. Die Stadt Alfeld (Leine) hat politischen Parteien Schulräumlichkeiten bisher nur für die politische Gremienarbeit zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt vor, diese Vergabepaxis nun zu verschriftlichen. Der Widmungszweck soll so formuliert werden, dass politische Parteien Schulräume nur für die Gremienarbeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) und seiner Ausschüsse nutzen können.

Gem. § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz sind alle Einwohner*innen im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde zu

nutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben. Dieser Nutzungsanspruch gilt gem. § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend. Das gebietet aber nicht, dass eine Gemeinde Einrichtungen für politische Parteien schaffen oder bereitstellen muss. Vielmehr steht es der Stadt aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts (Art. 28. Abs. 2 S. 1 GG) frei, zu entscheiden, wem sie ihre öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung steht.

Ihre Entscheidung muss dabei im Einklang mit anderen Gesetzen erfolgen, im vorliegenden Zusammenhang sind insbesondere der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 GG, und die Sondervorschrift des § 5 PartG zu beachten.

Da durch die bestehende Vergabepaxis der Stadt nicht nur einzelne Parteien von der Nutzung ausgeschlossen werden, sondern alle, trägt die Regelung dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und auch seiner speziellen Ausprägung in § 5 PartG Rechnung. Es ist eine sach- und interessengerechte Abwägung des Interesses der politischen Parteien an der Nutzung schulischer Räume und Einrichtungen auf der einen Seite mit dem Gemeinwohlinteresse auf der anderen Seite vorzunehmen.

Der Widmungszweck der Schulen liegt im gesetzlichen Auftrag zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Schulen werden bereitgestellt, damit ein ordnungsgemäßer Unterricht rechtssicher und störungsfrei an solchen Orten wahrgenommen werden kann, an denen eine weltanschauliche, religiöse und politische Neutralität weitestgehend sichergestellt ist.

Dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung an Schulen muss zu jeder Zeit- auch außerhalb des eigentlichen Schulbetriebes – Rechnung getragen werden, um die Schulräume und Anlagen vor Vandalismus und anderen Schäden zu bewahren.

So birgt die Durchführung von politischen Veranstaltungen in Schulen nach allgemeiner Lebenserfahrung auch immer das Risiko in sich, dass es insbesondere aufgrund politischer Protestkundgebungen zu Sachschäden am und im Gebäude kommen kann. Neben diesem Risiko gibt es zu bedenken, dass den Schulen sowie den Lehrerinnen und Lehrern und Schülern ein immaterieller Schaden entstehen kann, wenn z.B. durch radikales Gedankengut und auch durch die Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen der Ruf und das Ansehen einer Schule in der Öffentlichkeit beschädigt wird.

Das Interesse der Parteien an der Nutzung schulischer Räume wiegt demgegenüber weniger schwer, da ihnen auch andere Veranstaltungsorte zur Verfügung stehen.

Dieses Ergebnis wird auch durch die bisherige Praxis bestätigt, denn die Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort haben in der Vergangenheit die Nutzung städtischer schulischer Einrichtungen für Veranstaltungen nicht beantragt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die geänderte Entgeltregelung und die geänderten Richtlinien für die Benutzung/Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken in der beiliegenden Fassung.“

Anlagen

Entgeltregelung, Richtlinien

**Entgeltregelung für die Benutzung schulischer Einrichtungen
der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken**
(ohne Sporteinrichtungen)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) folgende Entgeltregelung für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken beschlossen:

§ 1

Überlassung

Die Überlassung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken erfolgt im Rahmen der hierzu erlassenen Richtlinien der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweils gültigen Fassung unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs.

Für die Benutzung ihrer schulischen Einrichtungen zu schulfremden Zwecken erhebt die Stadt Alfeld (Leine) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung privatrechtliche Benutzungsentgelte, soweit nicht aufgrund dieser Entgeltregelung eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt wird. Von den nachfolgenden Bestimmungen sind Sporteinrichtungen ausgenommen.

§ 2

Entgeltbefreiung, Entgeltermäßigung

(1) Die Überlassung schulischer Einrichtungen unter der Voraussetzung des § 1 erfolgt entgeltfrei an:

1. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erfüllung konkreter Jugendhilfeaufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und an die anerkannten Wohlfahrtsverbände für deren Kernaufgaben - sofern sie ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben - und soweit diese Kosten nicht von Dritten gedeckt werden.
2. Musik- und Gesangvereine, Kulturvereinigungen und Kulturvereine bei besonderen Veranstaltungen, soweit diese Vereine ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben und nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben und auch nicht erzielen.
3. Musikschulen mit Sitz in der Stadt Alfeld (Leine).

4. Sitzungen und Veranstaltungen der Organe der Stadt Alfeld (Leine)
(entfallen ist die bisherige Nr.4. „Die Kreisvolkshochschule“)

(2) Wenn für die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird, wird im Einzelfall über die anteilige Abführung an die Stadt Alfeld (Leine) entschieden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch anderen Veranstaltern schulische Einrichtungen entgeltfrei oder zu einem ermäßigten Entgelt überlassen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 behält sich die Stadt Alfeld (Leine) das Recht vor, bei Veranstaltern, die Eintrittsgeld von den Benutzern/Benutzerinnen erheben oder die Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter erhalten, Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

§ 3

Privatrechtliche Benutzungsentgelte

(1) Alle Veranstalter, denen nicht nach § 2 eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gewährt wird, haben je angefangene Benutzungsstunde (Zeitstunde) folgendes privatrechtliche Benutzungsentgelt zu entrichten:

Gruppe A:

Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Sitz in der Stadt Alfeld (Leine), sofern diese in der Aufstellung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst aufgeführt sind.

Verbände zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit sie ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben, als gemeinnützig anerkannt sind und sie keine Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten.

Gruppe B:

Alle sonstigen Veranstalter, die nicht unter die Gruppe A fallen, z.B. von den Besuchern/Besucherinnen ein Eintrittsgeld oder einen Unkostenbeitrag erheben oder Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten.

Veranstalter, die die überlassenen schulischen Einrichtungen gewerblich bzw. kommerziell nutzen und alle nicht unter Gruppe A fallenden sonstigen Veranstalter.

(2) Das Entgelt beträgt pro angefangener Benutzungsstunde, die eine Zeitstunde umfasst, für:

1. Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren und Mensen

a) Aulen bis 200 Besucherplätze

Gruppe A	16,97 €
Gruppe B	38,43 €

b) Eingangshallen, Pausenhöfe und Foren

Gruppe A	11,31 €
Gruppe B	30,53 €

2. Unterrichtsräume

a) Fachräume

Gruppe A	11,31 €
Gruppe B	30,53 €

b) Allgemeine Unterrichtsräume

Gruppe A	8,49 €
Gruppe B	22,62 €

Schlusschluss
12.01.2022

3. Technische Ausstattungen

Für Maschinen, Computer und sonstige technische Sonderausstattungen wird im Einzelfall ein Benutzungsentgelt aufgrund kalkulatorisch ermittelter Kosten festgesetzt. Es kann auch zur Verwaltungsvereinfachung eine Stundenpauschale festgelegt werden.

(3) Wegen des erhöhten Energieverbrauchs wird in den Weihnachtsferien bei allen Veranstaltungen / Nutzungen von einer Mindestnutzungszeit von fünf Stunden ausgegangen und auch in Rechnung gestellt.

(4) Die Stundenbeträge nach Abs. 2 gelten für das Haushaltsjahr 2022. Sie verändern sich jährlich um die Veränderung der Verbraucherpreise, wie diese vom Bundesamt für Statistik jeweils im Dezember im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres ermittelt wird (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte).

§4

Nebenkosten

(1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 3 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Hausmeisterentschädigung, Heizung, Energie und Wasser/Abwasser.

(2) Entstehen durch die Benutzung schulischer Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Entgeltfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Veranstalter sind verpflichtet, die für die Entgeltfestsetzung, -befreiung oder Ermäßigung notwendigen Unterlagen und Erklärungen vor Genehmigung der Veranstaltung vorzulegen.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, erfolgt die Entgeltfestsetzung nach § 3, Gruppe B.

(2) Das Benutzungsentgelt (§ 3) und die Nebenkosten (§ 4 Abs. 2) sind innerhalb einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten, sofern kein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt ist. In begründeten Fällen kann die Überlassung der schulischen Einrichtungen von der vorherigen Zahlung des Benutzungsentgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Entstehen der Stadt Alfeld (Leine) durch kurzfristige Absagen von beantragten Veranstaltungen Kosten, sind die Veranstalter je nach Lage des Einzelfalles verpflichtet, ein anteiliges Benutzungsentgelt zu entrichten.

Schlusschluss
12.01.2022

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken vom 16.10.1997 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister-

(Beushausen)

Schlusschluss
12.01.2022

**Richtlinien
für die Überlassung schulischer Einrichtungen der
Stadt Alfeld (Leine)
mit Ausnahme der Sporteinrichtungen zu
schulfremden Zwecken**

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Grundsatz**

(1) Schulische Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) können Veranstaltern auf Antrag zu schulfremden Zwecken überlassen werden, soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind.

(2) Politischen Parteien, politischen Vereinigungen und sonstigen politischen Gruppierungen oder politisch tätigen Einzelpersonen werden die schulischen Einrichtungen für parteiorganisatorische und parteiinterne Veranstaltungen sowie für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Werbeveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.

(3) Die Nutzung schulischer Einrichtungen für die städtische Gremienarbeit ist zulässig.

(4) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Nutzungsgenehmigung kann auch kurzfristig zurückgenommen werden, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

**§ 2
Verfahren bei Überlassung**

(1) Über den Antrag auf Überlassung schulischer Einrichtungen entscheidet die Stadt Alfeld (Leine).

(2) Die Überlassung der Einrichtung muss mindestens 4 Wochen vor der Überlassung schriftlich beantragt werden.

(3) Die Überlassung wird mit der schriftlichen Anerkennung dieser Richtlinien durch den Veranstalter oder dessen gesetzlicher Vertretung wirksam.

(4) Eine Überlassung während der Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen.

**§ 3
Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

(2)Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Gas) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Duschen, Elektro- und Gasgeräte abzustellen und nach einem evtl. Lüften ist darauf zu achten, dass die Fenster fest verschlossen sind.

(3)Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. **Der letzte Veranstalter vor Feststellung eines Schadens gilt als Verursacher.**

(4)Der Veranstalter hat eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung übernimmt, dass die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien erfolgt (verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter).

(5)Die Einzelheiten der Benutzung werden zwischen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und der verantwortlichen Leitung geregelt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der genehmigenden Stelle herbeizuführen.

(6)Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er von der genehmigenden Stelle auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, der Stadt Alfeld (Leine) die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten zu ersetzen.

(7)Bei Musikveranstaltungen ist ausschließlich der Veranstalter dafür zuständig evtl. erforderliche GEMA-Gebühren abzuführen. Eine gesamtschuldnerische Haftung als Mitveranstalter im Sinne der §§97 Urheberrechtsgesetz, 421, 823, 830 und 840 BGB durch die Stadt wird ausgeschlossen.

§ 4 Haftung

(1)Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zugefügt werden, haften der Veranstalter oder die hierfür verantwortlichen Benutzer/innen als Gesamtschuldner.

(2)Die Haftung der Stadt Alfeld (Leine) gegenüber dem Veranstalter und den Benutzerinnen und Benutzern der Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3)Der Veranstalter stellt die Stadt Alfeld (Leine) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.

(4)Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Alfeld (Leine) wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

§ 5 Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken wird nur nach Maßgabe der von der Stadt Alfeld (Leine) hierfür erlassenen Entgeltregelung (-ordnung) erhoben.

Schlusschluss
12.01.2022

II. Besonderer Teil

§ 6

Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren

(1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung der Hausmeisterin/der Hausmeister ausführen.

(2) Die technischen Anlagen in Aulen, Eingangshallen, Foren und sonstigen Räumlichkeiten dürfen nur durch den Hausmeister/die Hausmeisterin oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.

§ 7

Unterrichtsräume

(1) Die Überlassung von Fachräumen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(2) Schulische Geräte und Einrichtungen in Unterrichtsräumen dürfen nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

§ 8

Besondere Ordnung

(1) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke in den Schulgebäuden ist untersagt.

(2) Der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken sowie die Bereitstellung von kleinen Imbissen ist nur bei besonderen Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung erlaubt. Der Ausschank der Getränke und die Bereitstellung der Imbisse sowie deren Genuss darf nur an einem vom Schulträger ausdrücklich benannten Platz erfolgen.

(3) Einweggeschirr und Einwegflaschen oder -dosen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Veranstalter sind verpflichtet, den genutzten Bereich nach der Veranstaltung in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenen Abfälle aus dem Schulgebäude und vom Schulgelände vom Veranstalter zu entfernen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken vom 16.10.1997 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

(Beushausen)

Schlusschuss
12.01.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.12.2021

Amt: Dezernat I
AZ: I 1

Vorlage Nr. 059/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Schulausschuss	12.01.2022
Verwaltungsausschuss	15.02.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	17.02.2022

Änderung der Entgeltregelung und der Richtlinien für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken

Die Alfelder Grundschulen werden nach Schulschluss von Fremdnutzern (z.B. Vereine) für öffentliche Veranstaltungen genutzt. Für diese Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erheben Gemeinden nach § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren; soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die Stadt Alfeld (Leine) erhebt für diese Fremdnutzungen ein privatrechtliches Entgelt.

Ebenso verfährt der Landkreis Hildesheim als Schulträger der weiterführenden Schulen. Da die Stadt Alfeld (Leine) auch die Schulraumvergabe für die Landkreisschulen im Gemeindegebiet durchführt, ist es sinnvoll, eine weitestgehend einheitliche Abwicklung der Schulraumvergabe zu vollziehen. Entsprechend sind in beiliegender Überarbeitung der Entgeltordnung und der Richtlinien für die Benutzung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken auch Anpassungen zur Angleichung an die Vergabevorgaben des Landkreises Hildesheim – auch hinsichtlich des Nutzungsentgeltes vorgenommen worden. Änderungen sind in beiliegender Entgeltordnung sowie den Richtlinien farbig markiert.

Die Vergabevorgaben des Landkreises enthalten Bestimmungen für die Nutzung der schulischen Einrichtungen durch politische Parteien. Danach stellt der Landkreis den politischen Parteien seine Schulräumlichkeiten für überörtliche Veranstaltungen zur Verfügung. In den Richtlinien zur Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) ist eine ausdrückliche Bestimmung für die Nutzung durch politische Parteien bisher nicht enthalten. Die Stadt Alfeld (Leine) hat politischen Parteien Schulräumlichkeiten bisher nur für die politische Gremienarbeit zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt vor, diese Vergabepaxis nun zu verschriftlichen. Der Widmungszweck soll so formuliert werden, dass politische Parteien Schulräume nur für die Gremienarbeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) und seiner Ausschüsse nutzen können.

Gem. § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz sind alle Einwohner*innen im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde zu

nutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben. Dieser Nutzungsanspruch gilt gem. § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend. Das gebietet aber nicht, dass eine Gemeinde Einrichtungen für politische Parteien schaffen oder bereitstellen muss. Vielmehr steht es der Stadt aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts (Art. 28. Abs. 2 S. 1 GG) frei, zu entscheiden, wem sie ihre öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung steht.

Ihre Entscheidung muss dabei im Einklang mit anderen Gesetzen erfolgen, im vorliegenden Zusammenhang sind insbesondere der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 GG, und die Sondervorschrift des § 5 PartG zu beachten.

Da durch die bestehende Vergabepaxis der Stadt nicht nur einzelne Parteien von der Nutzung ausgeschlossen werden, sondern alle, trägt die Regelung dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und auch seiner speziellen Ausprägung in § 5 PartG Rechnung. Es ist eine sach- und interessengerechte Abwägung des Interesses der politischen Parteien an der Nutzung schulischer Räume und Einrichtungen auf der einen Seite mit dem Gemeinwohlinteresse auf der anderen Seite vorzunehmen.

Der Widmungszweck der Schulen liegt im gesetzlichen Auftrag zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Schulen werden bereitgestellt, damit ein ordnungsgemäßer Unterricht rechtssicher und störungsfrei an solchen Orten wahrgenommen werden kann, an denen eine weltanschauliche, religiöse und politische Neutralität weitestgehend sichergestellt ist.

Dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung an Schulen muss zu jeder Zeit- auch außerhalb des eigentlichen Schulbetriebes – Rechnung getragen werden, um die Schulräume und Anlagen vor Vandalismus und anderen Schäden zu bewahren.

So birgt die Durchführung von politischen Veranstaltungen in Schulen nach allgemeiner Lebenserfahrung auch immer das Risiko in sich, dass es insbesondere aufgrund politischer Protestkundgebungen zu Sachschäden am und im Gebäude kommen kann. Neben diesem Risiko gibt es zu bedenken, dass den Schulen sowie den Lehrerinnen und Lehrern und Schülern ein immaterieller Schaden entstehen kann, wenn z.B. durch radikales Gedankengut und auch durch die Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen der Ruf und das Ansehen einer Schule in der Öffentlichkeit beschädigt wird.

Das Interesse der Parteien an der Nutzung schulischer Räume wiegt demgegenüber weniger schwer, da ihnen auch andere Veranstaltungsorte zur Verfügung stehen.

Dieses Ergebnis wird auch durch die bisherige Praxis bestätigt, denn die Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort haben in der Vergangenheit die Nutzung städtischer schulischer Einrichtungen für Veranstaltungen nicht beantragt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die geänderte Entgeltregelung und die geänderten Richtlinien für die Benutzung/Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken in der beiliegenden Fassung.“

Anlagen

Entgeltregelung, Richtlinien

**Entgeltregelung für die Benutzung schulischer Einrichtungen
der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken**
(ohne Sporteinrichtungen)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) folgende Entgeltregelung für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken beschlossen:

§ 1

Überlassung

Die Überlassung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken erfolgt im Rahmen der hierzu erlassenen Richtlinien der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweils gültigen Fassung unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs.

Für die Benutzung ihrer schulischen Einrichtungen zu schulfremden Zwecken erhebt die Stadt Alfeld (Leine) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung privatrechtliche Benutzungsentgelte, soweit nicht aufgrund dieser Entgeltregelung eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt wird. Von den nachfolgenden Bestimmungen sind Sporteinrichtungen ausgenommen.

§ 2

Entgeltbefreiung, Entgeltermäßigung

(1) Die Überlassung schulischer Einrichtungen unter der Voraussetzung des § 1 erfolgt entgeltfrei an:

1. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erfüllung konkreter Jugendhilfeaufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und an die anerkannten Wohlfahrtsverbände für deren Kernaufgaben - sofern sie ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben - und soweit diese Kosten nicht von Dritten gedeckt werden.
2. Musik- und Gesangvereine, Kulturvereinigungen und Kulturvereine bei besonderen Veranstaltungen, soweit diese Vereine ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben und nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben und auch nicht erzielen.
3. Musikschulen mit Sitz in der Stadt Alfeld (Leine).

4. Sitzungen und Veranstaltungen der Organe der Stadt Alfeld (Leine)
(entfallen ist die bisherige Nr.4. „Die Kreisvolkshochschule“)

(2) Wenn für die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird, wird im Einzelfall über die anteilige Abführung an die Stadt Alfeld (Leine) entschieden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch anderen Veranstaltern schulische Einrichtungen entgeltfrei oder zu einem ermäßigten Entgelt überlassen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 behält sich die Stadt Alfeld (Leine) das Recht vor, bei Veranstaltern, die Eintrittsgeld von den Benutzern/Benutzerinnen erheben oder die Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter erhalten, Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

§ 3

Privatrechtliche Benutzungsentgelte

(1) Alle Veranstalter, denen nicht nach § 2 eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gewährt wird, haben je angefangene Benutzungsstunde (Zeitstunde) folgendes privatrechtliche Benutzungsentgelt zu entrichten:

Gruppe A:

Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Sitz in der Stadt Alfeld (Leine), sofern diese in der Aufstellung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst aufgeführt sind.

Verbände zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit sie ihren Sitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben, als gemeinnützig anerkannt sind und sie keine Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten.

Gruppe B:

Alle sonstigen Veranstalter, die nicht unter die Gruppe A fallen, z.B. von den Besuchern/Besucherinnen ein Eintrittsgeld oder einen Unkostenbeitrag erheben oder Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten.

Veranstalter, die die überlassenen schulischen Einrichtungen gewerblich bzw. kommerziell nutzen und alle nicht unter Gruppe A fallenden sonstigen Veranstalter.

(2) Das Entgelt beträgt pro angefangener Benutzungsstunde, die eine Zeitstunde umfasst, für:

1. Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren und Mensen

a) Aulen bis 200 Besucherplätze

Gruppe A	16,97 €
Gruppe B	38,43 €

b) Eingangshallen, Pausenhöfe und Foren

Gruppe A	11,31 €
Gruppe B	30,53 €

2. Unterrichtsräume

a) Fachräume

Gruppe A	11,31 €
Gruppe B	30,53 €

b) Allgemeine Unterrichtsräume

Gruppe A	8,49 €
Gruppe B	22,62 €

Schulabschluss
12.01.2022

3. Technische Ausstattungen

Für Maschinen, Computer und sonstige technische Sonderausstattungen wird im Einzelfall ein Benutzungsentgelt aufgrund kalkulatorisch ermittelter Kosten festgesetzt. Es kann auch zur Verwaltungsvereinfachung eine Stundenpauschale festgelegt werden.

(3) Wegen des erhöhten Energieverbrauchs wird in den Weihnachtsferien bei allen Veranstaltungen / Nutzungen von einer Mindestnutzungszeit von fünf Stunden ausgegangen und auch in Rechnung gestellt.

(4) Die Stundenbeträge nach Abs. 2 gelten für das Haushaltsjahr 2022. Sie verändern sich jährlich um die Veränderung der Verbraucherpreise, wie diese vom Bundesamt für Statistik jeweils im Dezember im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres ermittelt wird (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte).

§4

Nebenkosten

(1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 3 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Hausmeisterentschädigung, Heizung, Energie und Wasser/Abwasser.

(2) Entstehen durch die Benutzung schulischer Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Entgeltfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Veranstalter sind verpflichtet, die für die Entgeltfestsetzung, -befreiung oder Ermäßigung notwendigen Unterlagen und Erklärungen vor Genehmigung der Veranstaltung vorzulegen.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, erfolgt die Entgeltfestsetzung nach § 3, Gruppe B.

(2) Das Benutzungsentgelt (§ 3) und die Nebenkosten (§ 4 Abs. 2) sind innerhalb einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten, sofern kein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt ist. In begründeten Fällen kann die Überlassung der schulischen Einrichtungen von der vorherigen Zahlung des Benutzungsentgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Entstehen der Stadt Alfeld (Leine) durch kurzfristige Absagen von beantragten Veranstaltungen Kosten, sind die Veranstalter je nach Lage des Einzelfalles verpflichtet, ein anteiliges Benutzungsentgelt zu entrichten.

Schulsausschuss
12.01.2022

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken vom 16.10.1997 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister-

(Beushausen)

Schlusschluss
12.01.2022

**Richtlinien
für die Überlassung schulischer Einrichtungen der
Stadt Alfeld (Leine)
mit Ausnahme der Sporteinrichtungen zu
schulfremden Zwecken**

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Grundsatz**

(1) Schulische Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) können Veranstaltern auf Antrag zu schulfremden Zwecken überlassen werden, soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind.

(2) Politischen Parteien, politischen Vereinigungen und sonstigen politischen Gruppierungen oder politisch tätigen Einzelpersonen werden die schulischen Einrichtungen für parteiorganisatorische und parteiinterne Veranstaltungen sowie für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Werbeveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.

(3) Die Nutzung schulischer Einrichtungen für die städtische Gremienarbeit ist zulässig.

(4) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Nutzungsgenehmigung kann auch kurzfristig zurückgenommen werden, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

**§ 2
Verfahren bei Überlassung**

(1) Über den Antrag auf Überlassung schulischer Einrichtungen entscheidet die Stadt Alfeld (Leine).

(2) Die Überlassung der Einrichtung muss mindestens 4 Wochen vor der Überlassung schriftlich beantragt werden.

(3) Die Überlassung wird mit der schriftlichen Anerkennung dieser Richtlinien durch den Veranstalter oder dessen gesetzlicher Vertretung wirksam.

(4) Eine Überlassung während der Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen.

**§ 3
Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

(2)Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Gas) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Duschen, Elektro- und Gasgeräte abzustellen und nach einem evtl. Lüften ist darauf zu achten, dass die Fenster fest verschlossen sind.

(3)Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. **Der letzte Veranstalter vor Feststellung eines Schadens gilt als Verursacher.**

(4)Der Veranstalter hat eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung übernimmt, dass die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien erfolgt (verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter).

(5)Die Einzelheiten der Benutzung werden zwischen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und der verantwortlichen Leitung geregelt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der genehmigenden Stelle herbeizuführen.

(6)Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er von der genehmigenden Stelle auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, der Stadt Alfeld (Leine) die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten zu ersetzen.

(7)Bei Musikveranstaltungen ist ausschließlich der Veranstalter dafür zuständig evtl. erforderliche GEMA-Gebühren abzuführen. Eine gesamtschuldnerische Haftung als Mitveranstalter im Sinne der §§97 Urheberrechtsgesetz, 421, 823, 830 und 840 BGB durch die Stadt wird ausgeschlossen.

§ 4 Haftung

(1)Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zugefügt werden, haften der Veranstalter oder die hierfür verantwortlichen Benutzer/innen als Gesamtschuldner.

(2)Die Haftung der Stadt Alfeld (Leine) gegenüber dem Veranstalter und den Benutzerinnen und Benutzern der Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3)Der Veranstalter stellt die Stadt Alfeld (Leine) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.

(4)Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Alfeld (Leine) wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

§ 5 Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken wird nur nach Maßgabe der von der Stadt Alfeld (Leine) hierfür erlassenen Entgeltregelung (-ordnung) erhoben.

Schulabschluss
12.01.2022

II. Besonderer Teil

§ 6

Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren

(1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung der Hausmeisterin/der Hausmeister ausführen.

(2) Die technischen Anlagen in Aulen, Eingangshallen, Foren und sonstigen Räumlichkeiten dürfen nur durch den Hausmeister/die Hausmeisterin oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.

§ 7

Unterrichtsräume

(1) Die Überlassung von Fachräumen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(2) Schulische Geräte und Einrichtungen in Unterrichtsräumen dürfen nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

§ 8

Besondere Ordnung

(1) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke in den Schulgebäuden ist untersagt.

(2) Der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken sowie die Bereitstellung von kleinen Imbissen ist nur bei besonderen Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung erlaubt. Der Ausschank der Getränke und die Bereitstellung der Imbisse sowie deren Genuss darf nur an einem vom Schulträger ausdrücklich benannten Platz erfolgen.

(3) Einweggeschirr und Einwegflaschen oder -dosen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Veranstalter sind verpflichtet, den genutzten Bereich nach der Veranstaltung in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenen Abfälle aus dem Schulgebäude und vom Schulgelände vom Veranstalter zu entfernen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken vom 16.10.1997 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

(Beushausen)

Schulabschluss
12.01.2022